

## **Stellungnahme**

### **der Clearingstelle des Landes Niedersachsen**

**zum**

**Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur  
Förderung von Hightech-Inkubatoren/Akzeleratoren „HTI“**

**für**

**das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen  
und Digitalisierung**

Hannover, den 10. Januar 2025

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Votum.....	3
2.1. Positive Aspekte.....	3
2.2. Empfehlungen.....	3
2.2.1. Allgemeines.....	3
2.2.2. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage.....	4
2.2.3. Gegenstand der Förderung.....	5
2.2.4. Zuwendungsempfänger.....	5
2.2.5. Bewilligungsvoraussetzungen.....	5
2.2.6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	6
2.2.7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	6
2.2.8. Anweisungen zum Verfahren.....	7

## 1. Einleitung

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (**MW**) hat die Clearingstelle des Landes Niedersachsen am 06.12.2024 mit einer Stellungnahme zum Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hightech-Inkubatoren/Akzeleratoren „HTI“ beauftragt. Für die Erarbeitung dieser Stellungnahme hat die **IHK** bürokratierrelevante Hinweise übermittelt. Die **Clearingstelle** gibt unter Berücksichtigung dieser Hinweise folgendes Votum ab:

## 2. Votum

### 2.1. Positive Aspekte

Die **Clearingstelle** unterstützt die Bestimmung aus **Nr. 1.3**, nach der die in der Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet gelten.

Auch die Bestimmung in **Nr. 5.1** ist nach Auffassung der **Clearingstelle** positiv zu bewerten. Sie führt unter anderem dazu, dass sich für die Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Pflichten sowie organisatorischen Aufwände ergeben, wie es beispielsweise bei einem Darlehen der Fall wäre.

Darüber hinaus begrüßt die **Clearingstelle** die Regelung in **Nr. 5.6**. Durch die Nutzung vereinfachter Kostenoptionen ist es nicht mehr erforderlich, jeden Euro einer kofinanzierten Ausgabe zu einzelnen Buchungsbelegen zurückzuverfolgen. Dies verringert nicht nur den Abrechnungsaufwand für die Zuwendungsempfänger, sondern auch für die Verwaltung.

### 2.2. Empfehlungen

#### 2.2.1. Allgemeines

Die **Clearingstelle** hält es für wichtig, die Vorschläge des Interministeriellen Arbeitskreises (IMAK) zur Vereinfachung niedersächsischer Förderprogramme in der geplanten Richtlinie so weit umzusetzen,

wie dies bereits möglich ist. Hierfür verweist sie insbesondere auf den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 2.

Außerdem schlägt die **IHK** vor, die Richtlinie derart zu überarbeiten, dass nicht allgemein gebräuchliche Abkürzungen wie "VORIS", "RdErl.", "Erl.", "VV", "LHO" und "RIS3" ausgeschrieben werden. Die **Clearingstelle** unterstützt diese Anregung, da sie zum besseren Verständnis der Richtlinie beiträgt.

Die **IHK** macht auch darauf aufmerksam, dass es im Zuge der Digitalisierung möglich sei, direkt aus der Richtlinie heraus auf die einschlägig genannten externen Quellen und Verordnungen zu verlinken. Gerade bei Quellen wie der Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in lit. a) bis n) genannten Informationen sei eine Sprungmarke zur betreffenden Stelle des 548 Seiten umfassenden Dokuments hilfreich, um potenzielle Antragsteller einfacher darüber aufzuklären, welche Erfordernisse sie im Falle einer Antragstellung erfüllen müssen. Aufgrund der damit verbundenen Verringerung des Rechercheaufwands schließt sich die **Clearingstelle** dieser Auffassung an.

Von der **IHK** wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass in anderen Richtlinien des MW explizit erwähnt werde, dass die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form zulässig seien. Dieser Passus solle gegebenenfalls für ein besseres Verständnis der Rechtslage in die Richtlinie aufgenommen werden. Die Berücksichtigung einer solchen Bestimmung wird von der **Clearingstelle** unterstützt. Da eine qualifizierte elektronische Signatur von vielen Unternehmen aus Praktikabilitätsgründen jedoch nicht verwendet wird, sollte gleichzeitig auf Alternativen hingewirkt werden, die es den Unternehmen ermöglichen, sich einmalig rechtssicher zu identifizieren.

## **2.2.2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

**Nr. 1.4** verringert die Planungssicherheit der Zuwendungsempfänger, da sie vor der Bewilligung ihres Antrags nicht abschätzen können, ob die noch verfügbaren Haushaltsmittel für ihr Projekt ausreichen. Angesichts dessen sollte die Bewilligungsbehörde nach Auffassung der **Clearingstelle** ein Dashboard auf ihrer Internetseite bereitstellen, das über die verbleibenden Haushaltsmittel sowie die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge informiert.

### 2.2.3. Gegenstand der Förderung

Aus **Nr. 2.1** ist nicht ersichtlich, was unter Hightech-Inkubatoren zu verstehen ist. Außerdem lässt sich daraus nicht erkennen, unter welchen Bedingungen Unternehmen als Start-ups angesehen und unter welchen Bedingungen sie einem Hightech-Segment zugeordnet werden. Diese Begriffe sollten daher aus Sicht der **Clearingstelle** in der Richtlinie oder auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde näher erläutert werden.

### 2.2.4. Zuwendungsempfänger

In **Nr. 3 Satz 4** sollten die Worte „als Inkubations- und Akzelerationsprojekt“ nach Einschätzung der **Clearingstelle** gestrichen werden, da sie für viele potenzielle Antragsteller schwer verständlich sind. Alternativ sollte in der Richtlinie oder auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde dargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen ein Gründungsvorhaben als Inkubations- und Akzelerationsprojekt eingestuft wird.

### 2.2.5. Bewilligungsvoraussetzungen

Im Hinblick auf **Nr. 4.2** regt die **Clearingstelle** an, auf das Scoring-Modell zu verweisen und die Kurzfassung der regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde bereitzustellen. Andernfalls ist für potenzielle Antragsteller nicht erkennbar, welche Kriterien für das Umsetzungskonzept gelten und welche Themenbereiche die RIS3-Strategie beinhaltet. Für den Verweis auf das Scoring-Modell bietet sich beispielsweise folgende Formulierung an: „Ein Fokus auf einzelne Themenbereiche gemäß RIS3 sowie ein aussagekräftiges und verbindliches Umsetzungskonzept liegen vor, wenn die Qualitätskriterien des Scoring-Modells erfüllt werden.“

Die **IHKN** weist im Zusammenhang mit **Nr. 4.2** darauf hin, dass unklar sei, wie die fünf vorzuhaltenden Plätze für die Betreuung von Letztempfängern zu verstehen seien. Sie schlägt daher vor, dass diese auch virtuell beziehungsweise remote gestaltet werden können. Die **Clearingstelle** teilt die Ansicht der **IHKN**, da die Pflicht zu einer Anwesenheit vor Ort mit einem zusätzlichen Aufwand für die An- und Abreise verbunden ist.

Hinsichtlich **Nr. 4.4** sollte nach Auffassung der **Clearingstelle** in den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde verdeutlicht werden, wie der Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung zu erbringen ist. In diesem Zusammenhang sollte außerdem geprüft werden, ob den Antragstellern hierfür Muster, Vordrucke oder Tabellen eines Kalkulationsprogramms bereitgestellt werden können.

### **2.2.6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

In **Nr. 5.5** bleibt unklar, unter welchen Bedingungen Ausgaben einen direkten Zusammenhang mit dem Projekt- oder Honorarpersonal aufweisen. Der Begriff der direkten Ausgaben sollte daher aus Sicht der **Clearingstelle** in der Richtlinie oder auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde mit Beispielen erläutert werden. Gleiches gilt für die förderfähigen Restkosten (siehe hierzu auch die Stellungnahme der **IHK**).

Ferner sollte in **Nr. 5.8** die ausgeschriebene Fassung der VV Nummer 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO nach Einschätzung der **Clearingstelle** in die Richtlinie integriert werden, um zusätzlichen Rechercheaufwand der potenziellen Antragsteller zu vermeiden.

### **2.2.7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Aus **Nr. 6.2** ergeben sich unterschiedliche Prüfrechte und Mitwirkungspflichten. Nach Auffassung der **Clearingstelle** sollte darauf geachtet werden, dass die hierdurch erforderlichen Informationen nur bei den Zuwendungsempfängern abgefragt werden, wenn diese nicht von einer anderen Stelle eingeholt werden können.

Bei **Nr. 6.4** sollten aus Sicht der **Clearingstelle** zusätzliche Kennzahlen von den Erstempfängern lediglich angefordert werden, wenn ihnen diesen bereits vorliegen oder einfach zu ermitteln sind. Ferner sollte der Erlass mit der Spezifizierung der Kennzahlen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde veröffentlicht werden, damit potenzielle Antragsteller den mit einer Förderung verbundenen Aufwand abschätzen können. Ähnlich argumentiert die **IHK**, die deutlich macht, dass die Erfassung und Dokumentation von Kennzahlen, die vorher nicht bekannt seien, nicht zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen sollten.

Unter **Nr. 6.5** wird bestimmt, dass geförderte Unternehmen auf die Einhaltung bereichsübergreifender Grundsätze (beispielsweise die EU-Grundrechtecharta und das „Do no significant harm principle“) zu achten haben. Nach Einschätzung der **Clearingstelle** führt diese Regelung zu einem größeren Aufwand bei der Antragstellung und kann die Bereitschaft zur Teilnahme am Förderprogramm verringern.

Im Hinblick auf **Nr. 6.6** weist die **IHK** darauf hin, dass unklar sei, ob der vorzeitige Maßnahmebeginn beantragt werden müsse und wenn ja, welche Voraussetzungen hierfür nötig seien. Sie regt daher an, die Formulierung wie folgt zu verändern: „Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist möglich. In dem Falle werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-Gk oder AnBest-P für verbindlich erklärt.“ Die **Clearingstelle** schließt sich dieser Sichtweise an. Ferner plädiert sie dafür, die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde darzustellen, sofern dessen Gewährung ohne Antrag nicht möglich ist.

Aus **Nr. 6.7** lässt sich für potenzielle Antragsteller nicht erkennen, ob Kriterien existieren, nach denen die Durchführbarkeit des jeweiligen Vorhabens, das Innovationspotenzial und die Nachvollziehbarkeit des Geschäftsmodells bewertet werden sollen. Sofern solche Kriterien vorliegen, sollten sie nach Auffassung der **Clearingstelle** auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde bereitgestellt werden.

### **2.2.8. Anweisungen zum Verfahren**

In **Nr. 7.1** sollte nach Auffassung der **Clearingstelle** nicht nur auf die Verordnung 2021/1060 verwiesen werden, sondern eine Formulierung wie „[...] dass eine Aufnahme u. a. mit Name des Zuwendungsempfängers und die Projektbezeichnung in die online einsehbare Liste der begünstigten Vorhaben namentlich nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 [...] erfolgt.“ gewählt werden.

Die sich aus **Nr. 7.4** ergebende Bereitstellung von Vordrucken ist aus Sicht der **Clearingstelle** positiv zu bewerten. Hierbei sollte allerdings darauf geachtet werden, dass der Nachweis über eine einfach ausfüllbare Tabelle eines Kalkulationsprogramms oder eine Browsermaske erbracht werden kann und es bei der Übermittlung an die Bewilligungsbehörde nicht zu Medienbrüchen kommt.